

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 42/2022 vom 21. März 2022

Corona: Änderung weiterer Corona-Verordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Sie mehrfach über die neue, ab 19. März 2022 gültige Corona-Schutzverordnung NRW informiert. Im Zuge dieser Anpassung sind auch die Corona-Betreuungsverordnung und die Corona-Test- und -Quarantäneverordnung geändert worden. Im Folgenden finden Sie Informationen auch zu diesen Verordnungen.

A. Corona-Test-und-Quarantäneverordnung:

Die neue, **ab 19. März 2022 gültige** Test-und-Quarantäneverordnung finden Sie beigefügt (**Anlage 1**). Sie gilt bis zum 31. März 2022.

Kleinere Änderungen erfolgen in § 8 (Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Sozialhilfe etc.) sowie § 9 (Ambulante Dienste etc.). Das Kapitel 4 (Testungen und Meldepflichten in anderen Betrieben mit erhöhtem Infektionsrisiko – Fleischwirtschaft) wird aufgehoben. In § 15 erfolgen redaktionelle Änderungen.

B. Corona-Betreuungsverordnung:

Die neue, **ab 19. März 2022 gültige** Corona-Betreuungsverordnung ist ebenfalls beigefügt (**Anlage 2**). Sie gilt bis zum 2. April 2022.

Laut [Pressemitteilung des Schulministeriums NRW vom 18. März 2022](#) soll in NRW möglichst bald wieder ein Schul- und Unterrichtsbetrieb ohne größere Einschränkungen möglich sein. Die Landesregierung nutzt auch hier die o.g. Übergangsregelung im IfSG. So gelten die derzeit gültigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen inklusive der Masken- und Testpflicht an den Schulen noch bis zum 2. April 2022 weiter.

Die Testungen an den Schulen sollen noch bis zum Beginn der Osterferien unverändert fortgesetzt werden.


Nach den Osterferien werden die anlasslosen Testungen nicht wieder aufgenommen, sofern es bis dahin keine unerwartete kritische Entwicklung des Infektionsgeschehens gibt. Dies ist auch in einer [Schul-Mail vom 18. März](#) entsprechend zu finden.

C. Anlagen zur Corona-Schutzverordnung:

Die beiden Anlagen zur Corona-Schutzverordnung (Lesefassung der Verordnung als **Anlage 3** beigefügt) sind im Zuge der aktuellen Änderung unverändert geblieben – wir fügen Sie hier nochmals bei:

- Anlage 1 „Hygiene- und Infektionsschutzregeln zur CoronaSchVO NRW“ (hier: **Anlage 4**)
- Anlage 2 „Vollständiger Impfschutz, Genesenenstatus und Auffrischungsimpfungen sowie gleichgestellte Personen“ (hier: **Anlage 5**).

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlagen